

§ 4

(1) Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung und Einreichung der Vorschläge, die Durchführung der Wahl und über die Anwendung des § 2 Abs. 3 werden durch eine von der Landesregierung zu erlassende Ausführungsverordnung getroffen.

(2) Niemand soll für dieselbe Wahlperiode (§ 1 Abs. 2) zugleich als Schöffe für mehr als ein Gericht oder zugleich als Schöffe und Geschworener gewählt werden.

Ann.: Br: § 4 Abs. 1: Die Ausführungsbestimmungen über die Aufstellung und Einreichung der Vorschläge, die Durchführung der Wahl und über die Anwendung des § 2 Abs. 3 erläßt die Landesregierung.

§ 5

§ 5

(1) Die Vorstände der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vertretungen haben innerhalb einer Woche nach Durchführung der Wahl eine Aufstellung der für jedes Gericht gewählten Schöffen oder Geschworenen dem Landgerichtspräsidenten zu übersenden. Die Aufstellung soll den vollen Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Bildungsgrad, Parteizugehörigkeit, die vorschlagende Partei und den Beruf des Gewählten enthalten.

(2) Der Landgerichtspräsident stellt für jedes Gericht seines Bezirks aus den ihm übersandten Aufstellungen die Schöffensliste und die Geschworenenliste zusammen und übersendet sie an die Gerichte seines Bezirks.

Ann.: Br: § 3 Abs. 1: Die Vorstände der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte haben innerhalb einer Woche nach Durchführung der Wahl eine Aufstellung der für jedes Gericht gewählten Schöffen oder Geschworenen dem Landgerichtspräsidenten zu übersenden. Die Aufstellung soll den vollen Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Parteizugehörigkeit, die vorschlagende Partei und den Beruf des Gewählten enthalten.

SAn: § 3 Abs. 1 S. 2: Die Aufstellung soll den vollen Namen, das Geburtsdatum, den Wohnort, den Bildungsgang, die Parteizugehörigkeit, die vorschlagende Partei und den Beruf des Gewählten enthalten.

§ § 6

(1) Die Tage der ordentlichen Sitzungen der Gerichte in Zivil- und Strafsachen werden für jedes Jahr im voraus festgestellt.